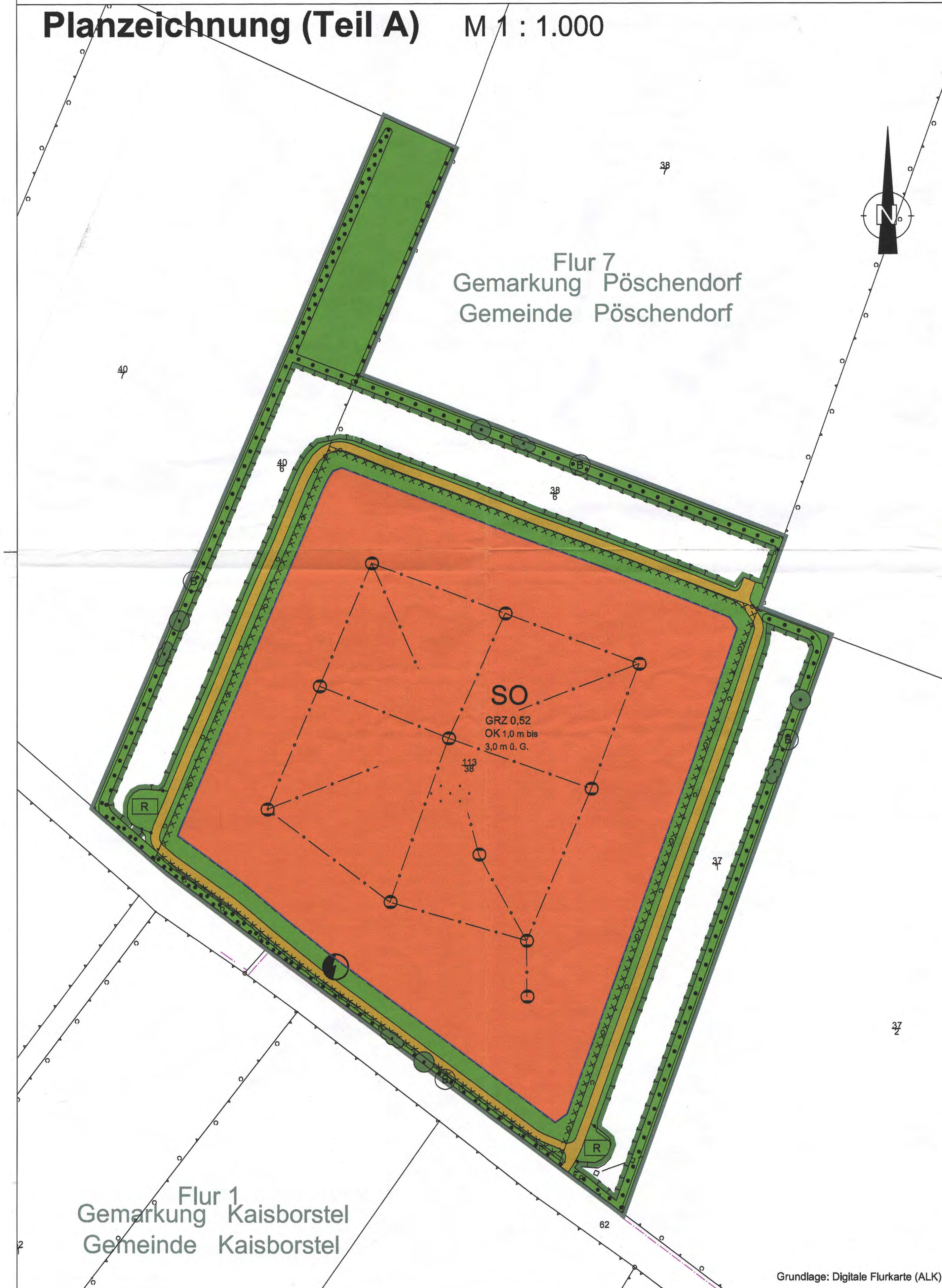


SATZUNG DER GEMEINDE PÖSCHENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"Sonnenschein" für das Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,5 Grundflächenzahl
OK 1,0 m bis 3,5 m ü. G. Höhe der baulichen Anlage als Mindest- und Höchstmaß über Gelände § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
— Baugrenze

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
private Straße

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Trafo
Entgasungsanlagen der Deponie

6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
private Grünflächen
Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier Sukzessionsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
Erhaltung: Bäume
Sträucher

8. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern; hier Knicks § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
- unterirdische Trinkwasserversorgungsleitung

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Gemeindegrenze

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990.

Grundlage: Digitale Flurkarte (ALK)

Bebauungsplansatzung

Satzung der Gemeinde Pöschendorf über den Bebauungsplan Nr. 2 "Sonnenschein" für das Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Abs. 4 der Landesbauordnung Schleswig - Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Bebauungsplan Nr. 2 "Sonnenschein" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.10.2010
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 09.02.2011 bis zum 18.02.2011 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.02.2011 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.02.2011 bis zum 21.03.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, vom 09.02.2011 bis zum 18.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.03.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2011 gebilligt.

Schenefeld, den 03. Mai 2011

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
im Auftrag
Amtsleiter

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 24.03.2011 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Pöschendorf, den 22. Aug. 2013
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist vom 22.08.13 bis zum 30.08.13 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.08.13 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 02. Sep. 2013

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
im Auftrag
Amtsleiter

Der katastermäßige Bestand am 2. APR. 2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Eimshorn, den 21. APR. 2011
Mit Ausschüsse der Entgasungsanlagen

Text (Teil B)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.
Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (wie Wechselrichter und Verkabelung), Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Führung von Versorgungsleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Die Verlegung von Erdkabeln ist auf den privaten Grünflächen innerhalb des Deponieweges und auf den privaten Verkehrsflächen zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Die bestehenden Ruderalflächen sollen als Sukzessionsflächen erhalten bleiben, d. h. Pflegemaßnahmen sollen unterbleiben.

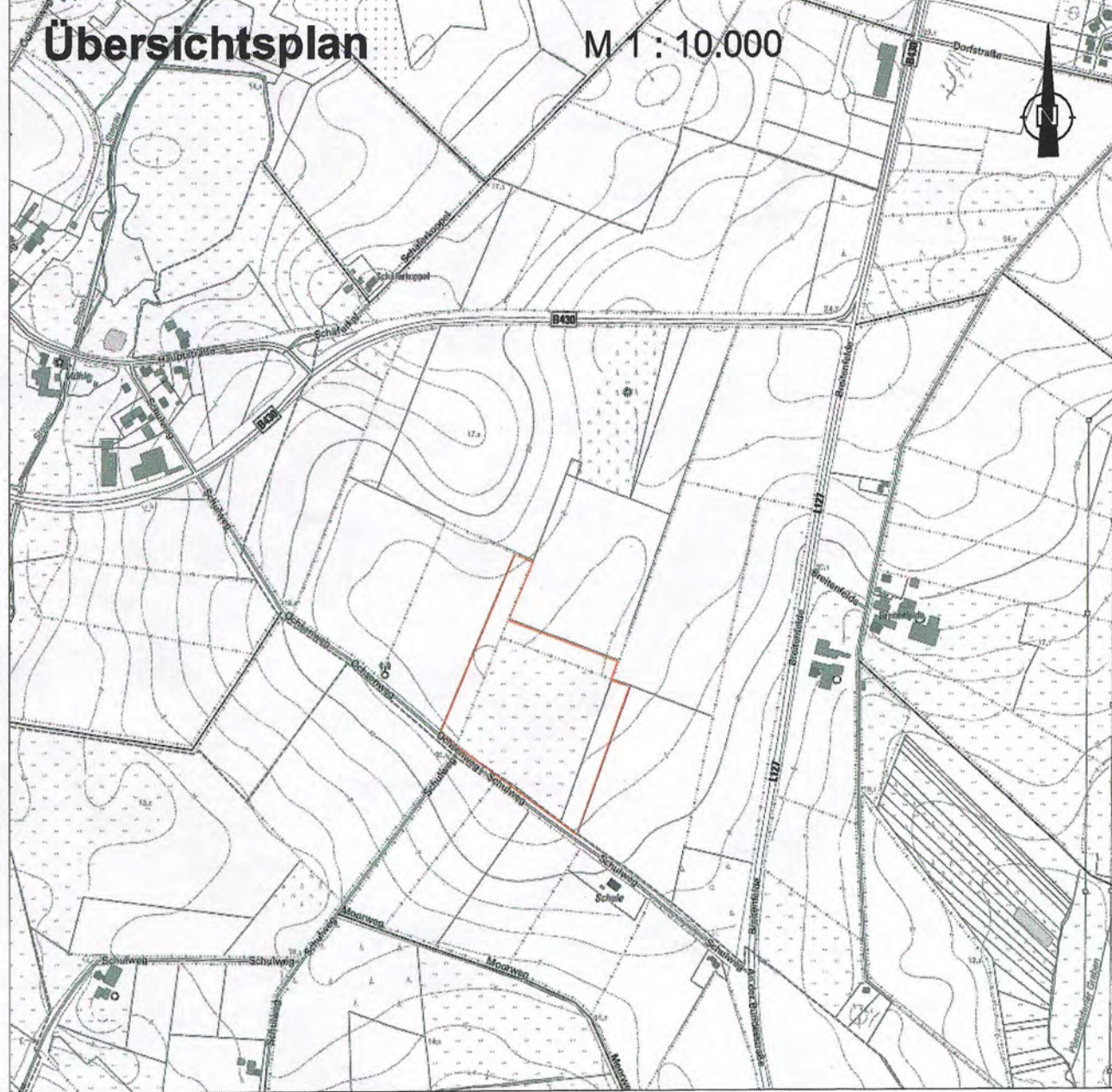
4. Pflegemaßnahmen auf den Grünflächen innerhalb des Deponieweges und Bauflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Die auf dem Deponiekörper vorhandene Vegetationsentwicklung zum trockenen Magergrünland ist zu befördern. Zur Verhinderung der Verbuchung der Fläche ist diese mindestens 1x jährlich zu mähen. Eine Aufwuchskontrolle ist jährlich durchzuführen. Im Bedarfsfall ist die Fläche zu entkusseln, einschließlich der Entfernung des Wurzelstocks. Eine zeitweise oder dauerhafte Beweidung mit Schafen ist zulässig.

5. Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
Die Knicks im Osten, Norden und Westen der Deponie sind durch Lückenpflanzungen und Erziehung von Überhältern aufzuwerten. Die Überhälter sollen einen Abstand von 30-50 m haben. Bei der Auswahl der Arten ist die Pflanzliste zu verwenden.

Sträucher	Bäume
Corylus avellana	Quercus rubur
Sambucus nigra	Betula pendula
Prunus spinosa	Sorbus aucuparia
Crataegus monogyna	Fagus sylvatica
Rosa canina	Salix caprea
Carpinus betulus	

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Einfriedungen § 92 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Zulässig sind offene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2,5 m. Durch einen ausreichenden Abstand vom Zaun zum Boden ist der Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger entgegen zu wirken.



Satzung der Gemeinde Pöschendorf
über den
Bebauungsplan Nr. 2 "Sonnenschein"
für das Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie

Stand: 24. März 2011

Gemeinde Pöschendorf

Bebauungsplan Nr. 2 „Sonnenschein“

Begründung

Anlage 1	Standortuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinde Pöschendorf
----------	--

Stand:

24. März 2011



Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG.....	4
1.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
2.	LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES	4
3.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	4
4.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL	5
5.	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN PLANUNGEN	6
6.	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	7
6.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
6.2.	Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze	8
6.3.	Verkehrliche Erschießung	8
6.4.	Ver- und Entsorgung	8
6.5.	Führung von Versorgungsleitungen	9
6.6.	Grünflächen	9
6.7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9
6.8.	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
6.9.	Örtliche Bauvorschriften	10
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	11
7.1.	Abfallrechtliche Belange	11
7.2.	Trinkwasserversorgungsleitung	11
7.3.	Knicks	11
8.	AUSGLEICHSREGELUNG IM SINNE DES § 1A ABS. 3 BAUGB.....	11
9.	FLÄCHENVERTEILUNG.....	12
10.	MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS	12
11.	KOSTEN	12
12.	UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB.....	12
II.	UMWELTBERICHT	13
1.	EINLEITUNG	13
1.1.	Bauleitplanung	13
1.1.1.	Inhalt und Ziele des Bauleitplanung	13
1.1.2.	Festsetzungen des Bebauungsplans	13
1.1.3.	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens	13
1.1.4.	Angaben über den Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	14
1.2.	Ziele des Umweltschutzes	14
1.2.1.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	14
1.2.2.	Darstellung der Art und Weise, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden	14
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .	14
2.1.	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	14
2.1.1.	Pflanzen und Tiere	16
2.1.2.	Geologie, Boden und Relief	19

2.1.3. Wasser	20
2.1.4. Klima/Luft	20
2.1.5. Landschaft	21
2.1.6. FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete	22
2.1.7. Mensch und Gesundheit	23
2.1.8. Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.1.9. Wechselwirkungen	24
2.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
2.3. Umweltauswirkungen der Planung	25
2.3.1. Mensch	26
2.3.2. Tiere und Pflanzen	26
2.3.3. Boden	28
2.3.4. Wasser	29
2.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	31
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
3.1. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	32
3.2. Maßnahmen zur Überwachung	32
4. ZUSAMMENFASSUNG.....	33
5. LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	34
6. RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	34

I. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301)

2. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fläche der ehemaligen Abfalldeponie Pöschendorf/Breitenfelde an der Südgrenze der Gemeinde.

Er wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch landwirtschaftliche Flächen
Im Osten:	durch landwirtschaftliche Flächen
Im Süden:	durch die Straße Ochsenweg/Schulweg, die hier die Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaisborstel ist und
Im Westen:	durch landwirtschaftliche Flächen

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt fast 6 ha. Die Grenze des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 37/1, 38/6, 40/6 und 113/38 der Flur 7 in der Gemarkung Pöschendorf.

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar nördlich der Straße Schulweg an der Gemeindegrenze. Von der Straße führt ein geschotterter Betriebsweg um den Deponiekörper herum und erschließt das Plangebiet. Er hat eine Breite von 3,5 m.

Innerhalb des Plangebietes nimmt der sanierte Deponiekörper (3,8 ha) den größten Flächenanteil ein. Die Deponieoberfläche hat eine Kuppe (30 m üNN). Die Geländehöhen am Fuß der Deponie betragen zwischen 22 m üNN im Süden und 24 m üNN im Norden.

Die Deponie wurde bis 2001 vollständig mit einer Oberflächenabdichtung als endgültige Abdeckung aus Gasdränschicht (30 cm), Schutzvlies, Kunststoffdichtungsbahn, Schutzvlies, Dränkies (30 cm) und Rekultivierungsschicht (60 cm) versehen. Die Oberfläche erhielt eine Kräuter- und Grassaatmischung. Sie wird als Weideland für Schafe genutzt.

Eine Entwässerungsmulde am Böschungsfuß der Altablagerung fasst das Oberflächenwasser und leitet es ab. Die Ableitung erfolgt an 2 Stellen im Südosten und Südwesten der Altablagerung in eine Rigolenversickerung. An beiden Ablaufstellen wurde ein Sedimentationsbecken zwischengeschaltet.

In den Deponiekörper wurden passive Entgasungsanlagen eingebaut, d. h. das Deponiegas wird kontrolliert in die Atmosphäre abgeleitet.

Um den Deponiekörper herum wurden Sukzessionsflächen geschaffen. Sie werden im Osten, Norden und Westen durch neu angelegte Knicks begrenzt. Im Süden der Deponie am Straßenrand gibt es einen älteren hochwertigen Knick.

Die im Landschaftsplan der Gemeinde Pöschendorf als geschützter Biotop dargestellte Fläche nordwestlich des Deponiestandes ist nach heutigem Stand des BNatSchG und des LNatSchG nicht mehr als geschützt zu betrachten, da dieser Biotoptyp in der Auflistung der geschützten Biotope nicht mehr enthalten ist.

4. Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist die Absicht der Prack Consult GmbH im Bereich der Altablagerung Pöschendorf/Breitenfelde eine Freiland-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu ca. 2,5 MWp zu errichten und zu betreiben. Der erzeugte Strom aus Solarenergie soll in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (E.ON Hanse) eingespeist werden.

Für die Planung des Vorhabens wurde ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Pöschendorf als Planträger der Bauleitplanung abgeschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Gemeinde Pöschendorf hat als Grundlage für weitere Planungsentscheidungen eine gemeindeweite Untersuchung bzgl. möglicher Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durchgeführt. Hierzu wurden über Ausschlusskriterien Flächen dargestellt, auf denen die Errichtung von solchen Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite wurden grundsätzlich geeignete Standorte im Gemeindegebiet gesucht. Als Fazit lässt sich festhalten:

Im Norden, Südwesten und Südosten des Gemeindegebietes sind im Nahbereich von Wald-, Denkmal- und Biotopverbundflächen Ausschlusskriterien vorhanden.

Es verbleiben nördlich und nordöstlich der Ortslage Pöschendorf sowie südwestlich teile des Gemeindegebietes, die sich zunächst einmal grundsätzlich für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für diese ggf. als Acker genutzten Flächen nahezu ausschließlich keine Vergütungsverpflichtung seitens der Netzbetreiber besteht, da die Voraussetzung nach § 32 Abs. 2 und 3 EEG nicht mehr erfüllt sind. Diese Flächen sind somit als potenzielle Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen ungeeignet.

Ein siedlungsstrukturell integrierter Standort, für den eine Vergütungsverpflichtung seitens der Netzbetreiber besteht (größere gewerbliche Gebäude, Siedlungsbrachen, versiegelte

Flächen oder Lärmschutzeinrichtungen), ist derzeit in der Gemeinde Pöschendorf nicht erkennbar.

Somit stellt sich nach der Ermittlung der potenziellen Standorte in der Reihenfolge der Priorisierung entsprechend des Beratungserlasses die gesicherte Deponie am Ochsenweg als derzeit einzige Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dar.

Als Planungsziele für diesen Bebauungsplan werden formuliert:

- Sicherung der Energieversorgung
- Nutzung regenerativer Energien.

Damit soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung in der Gemeinde Pöschendorf geleistet werden. Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird. Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die Stromerzeugung aus Solarenergie eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar. Die Gemeinde Pöschendorf sieht in der Nutzung solarer Strahlungsenergie langfristig die Zukunft der Energiegewinnung und möchte aus diesem Grund schon heute die Weichen hin zu einer verstärkten Nutzung dieser regenerativen Energiequelle in ihrem Gemeindegebiet stellen.

Das Erfordernis für die Aufstellung ergibt sich einerseits aus der Lage des Standortes der ehemaligen Abfalldeponie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und andererseits aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 32 EEG.

5. Verhältnis zu anderen Planungen

Die Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung erfolgte mit Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 19. Januar 2011.

„Die Gemeinde Pöschendorf ist nicht zentralörtlich eingestuft. Ihr wurde im Regionalplan für den Planungsraum IV auch keine besondere Funktion zugewiesen.

Ziele der Raumordnung, die einer Errichtung von Photovoltaikanlagen an dem in Aussicht genommenen Standort bereits von vornherein entgegenstehen, sind weder nach dem LEP 2010 noch nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV ersichtlich.“

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöschendorf (Stand 01.04.1977) ist der Bereich der Deponie als Müllbeseitigungsanlage und die Umgebung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt des Landschaftsplanes der Gemeinde Pöschendorf aus dem Jahr 2002 wird bei der Bauleitplanung eingebracht. Er berücksichtigt überregionale Planungen wie den Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein, den Regionalplan für den Planungsraum IV, das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein und den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Maßnahmeplan



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sagt der Landschaftsplan aus, dass die sanierte Deponie überwachungsbedürftig ist. Für die umgebenden Knicks, die zum Teil lückig sind, wird eine Lückenbepflanzung vorgeschlagen. Der südlich der Deponie verlaufende Knick ist im Landschaftsplan nicht dargestellt.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Bodenverhältnisse, die sich aus der Abdeckung der Deponie ergeben. Die Sanierungsziele stehen dem geplanten Nutzungszweck grundsätzlich nicht entgegen. Die stillgelegte und sanierte Deponie unterliegt dem Abfallrecht.

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

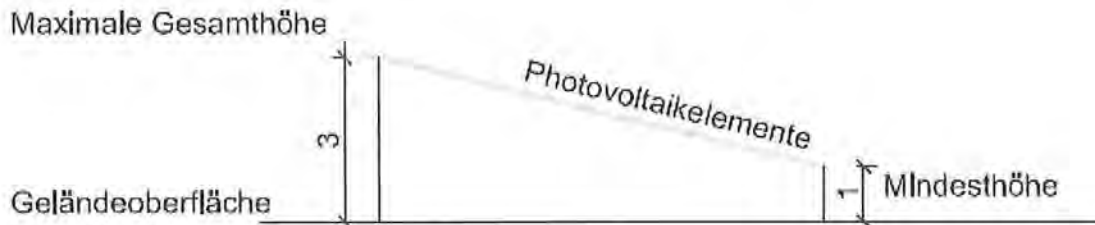
Im Plangebiet wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 BauNVO festgesetzt. Der Bereich, der für die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen (wie Wechselrichter und Kabel) vorgesehen ist, umfasst 3,3 ha. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird die Bebauung nach dem Zweck des Bebauungsplans gesichert. Gleichzeitig sind andere bauliche Nutzungen ausgeschlossen, da die Aufzählung abschließend ist.

Von der überbaubaren Grundstücksfläche, hier als von den Photovoltaik-Modulen als „überdeckt“ zu interpretierende Flächen (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche), wird aufgrund der Modulreihenabstände (Vermeidung der Verschattung untereinander) maximal 52 % der Sondergebietsfläche in Anspruch genommen. Dies führt im Bebauungsplan zur Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,52 als Höchstmaß. Der tatsächliche Versiegelungsgrad liegt erheblich niedriger. Zur Versiegelung führen die Streifenfundamente der Modultische. Durch die Minimierung der Fundamentflächen wird ein weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung erreicht.

Die Höhe der baulichen Anlage wird mit zwei Festsetzungen bestimmt.

Das Mindestmaß der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche wird mit 1,00 m festgelegt, um eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten und eine Pflege der Grünflächen zu ermöglichen.

Die Höhe der baulichen Anlage wird mit einer maximalen Bauhöhe über der Geländeoberfläche bestimmt. Sie wird als Höchstmaß 3,00 m festgelegt, um die Breite der Verschattungsflächen möglichst gering zu halten. Außerdem wird so die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimal gehalten, da sich die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen an die Geländeoberfläche anpasst.



Schematische Zeichnung zur Höhenfestsetzung

Eine alternative Festsetzung der Höhenbegrenzung der baulichen Anlage mit einer absoluten Höhe ist nicht sinnvoll, da die Geländeoberfläche auf dem Deponiekörper von Neigungen geprägt ist. Mit der Festsetzung der Höhenbegrenzung soll verhindert werden, dass die Anlage eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.

6.2. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

Im Bebauungsplan wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Es soll eine größtmögliche Ausnutzung der Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gesichert werden. Auf dem Deponiekörper sind der Bebaubarkeit wegen der Gefälleslagen Grenzen gesetzt. Über den Entgasungsleitungen bleibt ein 2,00 m breiter Streifen frei von Fundamenten der Modultische. Die Module können über den Leitungen liegen. Die Gasdome bleiben in einem Umkreis von 3,0 m völlig frei.

6.3. Verkehrliche Erschließung

Für die innere Erschließung des Plangebietes sind im Plan private Verkehrsflächen festgesetzt. Es handelt sich ausschließlich um bereits vorhandene Verkehrsanlagen, die im Zuge der Sanierung angelegt wurden. Dies sind unbefestigte Wege, die in der vorliegenden Form beibehalten werden. Ein darüber hinausgehender Bedarf an Erschließungsanlagen besteht nicht. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen erfordert keine zusätzlichen Wege.

Die vorhandene Grundstückszufahrt in Anbindung an die Schulstraße ist weiterhin Bestandteil der Erschließung.

Der Betrieb der Anlage erfordert kein Personal. Sie wird fernüberwacht. Zu- und Abfahrten reduzieren sich auf Wartungsmaßnahmen der Anlage, die nur in sehr geringem Umfang erwartet werden, und die wenigen Pflegemaßnahmen der extensiven Flächen.

6.4. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gibt es nicht im Planbereich und wird auch für die geplante Nutzung nicht benötigt. Der Geltungsbereich wird von einer Wasserversorgungsleitung tangiert.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung der ehemaligen Abfalldeponie erfolgt über die Entwässerungsmulde und Versickerung. Dieser bestehende Zustand wird nicht geändert.

Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Es ist eine zentrale Trafostation mit einer Grundfläche von 6,00 m x 3,00 m vorgesehen. Sie haben eine Höhe von 3,60 m. Die geplanten Flächen für Versorgungsanlagen befinden sich außerhalb des Deponiekörpers.

Der Übergabepunkt für die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz der E.ON Hanse liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Eine Gasversorgung des Bebauungsplangebietes gibt es nicht und ist auch nicht geplant. Im Geltungsbereich befinden sich technische Anlagen zur Entgasung der Deponie, welche im Zuge der Sanierung errichtet wurden. Diese Anlage sind für die technische Sicherheit der Deponie erforderlich und sind deshalb als Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung - Entgasungsanlagen der Deponie - festgesetzt worden.

Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung

Beim Betrieb der Photovoltaikanlage fallen keine Abfälle an. Ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist daher nicht notwendig.

Die Altablagerung befindet sich noch in der Nachsorgephase und unterliegt somit dem Abfallrecht.

Feuerlöscheinrichtungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Feuerlöscheinrichtungen geplant. An der Schulstraße im Einfahrtbereich zum Standort gibt es einen Hydranten.

6.5. Führung von Versorgungsleitungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage bedingt die Verlegung von Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Wechselrichter- und Trafostationen und des Übergabepunktes steht. Um eine effektive Kabelverlegung in Abhängigkeit von den technischen Erfordernissen zu ermöglichen wurde die textliche Festsetzung Nr. 2 getroffen.

6.6. Grünflächen

Im Planbereich sind außerhalb des Betriebsweges und der Maßnahmeflächen um den Deponiekörper herum private Grünflächen festgesetzt. Die Ruderalfläche im Norden des Geltungsbereiches war nicht mit in die Beweidung einbezogen. Die den Deponiekörper und die Sukzessionsflächen umgebenden Knicks sind zugleich Sichtschutz. Zu den Grünflächen gehören ebenso die Sedimentationsbecken im Südwesten und -osten des Planbereichs.

6.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Planbereich sind die Flächen innerhalb des Betriebsweges auf dem Deponiekörper, die sich nicht für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen eignen, als Grünflächen festgesetzt worden, die extensiv zu bewirtschaften sind. Die auf dem Deponiekörper vorhandene Vegetationsentwicklung zum trockenen Magergrünland ist zu befördern.

Für die Flächen sowie die Sondergebietsfläche, soll gesichert werden, dass sie einer periodischen Pflege (Rasenmäh) unterliegen, die für den ungestörten Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich ist. Die extensive Pflege wirkt sich potentiell begünstigend auf die Ent-

wicklung der Rasengesellschaften aus. Jegliche Nährstoffbelastung ist unbedingt zu vermeiden. Eine Aufwuchskontrolle von Gehölzen ist jährlich durchzuführen. Im Bedarfsfall ist die Fläche zu entkusseln, einschließlich der Entfernung des Wurzelstocks.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern, soll bei Bedarf eine Lückenbepflanzung der Knicks um die Deponie erfolgen. In der Vertikalen sollte die Hecke geschlossen sein und ein Nebeneinander verschiedener Altersklassen sollte angestrebt werden (Sträucher, Überhälter). Für die Lückenbepflanzung werden Arten festgesetzt. Die Überhälter sollen einen Abstand von 30-50 m haben.

Pflanzliste

Sträucher	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

Bäume	
<i>Quercus rubur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Fagus silvatica</i>	Buche

An den Außenseiten des Deponierundweges wurden im Osten, Norden und Westen im Zuge der Endabdeckung Sukzessionsflächen angelegt, die mit Ausnahme der Nördlichen in die Beweidung durch Schafe einbezogen wurden.

6.8. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Plangebiet sind Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichnet. Es handelt sich um Knicks. Zusätzlich zur zeichnerischen Festsetzung erfolgte noch eine textliche Festsetzung (Nr. 5), so dass der Erhalt der Knicks baurechtlich gesichert ist. Für die Lückenbepflanzung werden Arten festgesetzt.

6.9. Örtliche Bauvorschriften

Um die Photovoltaikanlage gegen Vandalismus und Diebstahl zu sichern und als Voraussetzung um eine Versicherung für die Anlage abschließen zu können, ist eine Einfriedung erforderlich. Sie soll auf der Geltungsbereichsgrenze errichtet werden.

Der Zaun ist als offene Einfriedung zu gestalten. Die Höhe wird auf max. 2,50 m begrenzt und im Bodenbereich ist durch einen ausreichenden Abstand der Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger entgegen zu wirken.

Hierzu wurde eine textliche Festsetzung getroffen.

7. Nachrichtliche Übernahme

7.1. Abfallrechtliche Belange

In einer ehemaligen Sandgrube der Gemeinde Pöschendorf wurden im Zeitraum zwischen 1967 und 1979 Hausmüll und diverse andere Abfälle eingelagert. Auf dieser Fläche liegen insgesamt 250.000 m³ Müll. Bis 2001 wurde die Deponie gesichert. Die Fläche ist nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.

Über den Entgasungsleitungen bleibt ein 2,00 m breiter Streifen frei von Fundamenten der Modultische. Die Module können über den Leitungen liegen. Hierdurch wird gewährleistet, dass diese Leitungen z.B. für Arbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Die Gasdome bleiben in einem Umkreis von 3,0 m völlig frei, damit das Deponiegas ungehindert in die Atmosphäre entweichen kann. Sämtliche Überwachungseinrichtungen (Schächte, Pegel) bleiben sowohl während der Errichtung der PV-Anlage als auch im anschließenden Betrieb jederzeit frei zugänglich und in ihrer Art unberührt.

7.2. Trinkwasserversorgungsleitung

Eine Trinkwasserversorgungsleitung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2. Für Unterhaltungsarbeiten ist ein entsprechender Schutzstreifen freizuhalten. Ferner darf die Leitung nicht überbaut werden. Die Leitung tangiert den Geltungsbereich im äußersten Südosten. Innerhalb der betroffenen Grünfläche sind keinerlei Baumaßnahmen vorgesehen.

7.3. Knicks

Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

8. Ausgleichsregelung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

„Aufgrund des relativ großflächigen Entzugs freier Landschaft und der potenziell zu prognostizierenden Beeinträchtigung der Avifauna durch Photovoltaikanlagen kann ein Eingriff auf ökologisch weniger wertvollen und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigenden Standorten in der Regel dann als ausgeglichen gelten, wenn

- die mit Photovoltaikanlagen überstellten Grundflächen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden und
- Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1: 0,25 ausgewiesen werden, die außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.“¹

Vorgesehen ist eine Sondergebietsfläche von 32.980 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,52 ergibt sich eine überdeckte Fläche (mit Photovoltaikanlagen überstellte Grundfläche) von maximal 17.150 m². Wird für den Ausgleich die gesamte Sondergebietsfläche herangezogen, ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 8.245 m². Hinzu kommen die Trafostation (18 m²). Die Flächen 8.245 m² + 18 m² = 8.263 m² müssen außerhalb des Standortes über Öko-

¹ Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006; Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 607)

konten ausgeglichen werden. Die Gemeinde Pöschendorf verfügt über eigene Flächen (1.416 m², Gemarkung Pöschendorf, Flur 5, Flurstücke 71/42 und 69/42). Diese Fläche ist bereits als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Die Maßnahme, die vom Landkreis auf diesen Flächen beabsichtigt ist, ist die Schaffung eines Überschwemmungsbereiches / Sumpfes in der Umgebung eines sich dort befindlichen Polders.

Die restlichen Flächen ($8.263 \text{ m}^2 - 1.416 \text{ m}^2 = 6.847 \text{ m}^2$) werden über das Ökokonto der Landgesellschaft ausgeglichen (Vertragliche Vereinbarung mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein).

9. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sondergebiet Photovoltaik-anlage	32.980 m ²	55,2 %
Verkehrsflächen	2.762 m ²	4,7 %
Grünflächen	12.748 m ²	21,3 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	11.208 m ²	18,8 %
Gesamt	59.698 m²	100

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

11. Kosten

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger, der Prack Consult GmbH, getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der städtebauliche Vertrag.

12. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Bauleitplanung

1.1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplanung

Am Standort der ehemaligen Sandgrube und Abfalldeponie Pöschendorf/Breitenfelde ist der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen.

Als Planungsziele für diesen Bebauungsplan werden formuliert:

- Sicherung der Energieversorgung
- Nutzung regenerativer Energien.

Das Erfordernis für die Aufstellung ergibt sich einerseits aus der Lage des Standortes der Altablagerung im Außenbereich (§ 35 BauGB) und andererseits aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 32 EEG.

1.1.2. Festsetzungen des Bebauungsplans

Im Plangebiet wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt.

Von der überbaubaren Grundstücksfläche, hier als von den Photovoltaik-Modulen als „überdeckt“ zu interpretierende Flächen (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche), wird aufgrund der Modulreihenabstände (Vermeidung der Verschattung untereinander) maximal 52 % der Sondergebietsfläche in Anspruch genommen. Dies führt im Bebauungsplan zur Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,52 als Höchstmaß. Die Höhe der baulichen Anlage wird mit zwei Festsetzungen bestimmt.

Das Mindestmaß der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche wird mit 1,00 m festgelegt, um eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten und eine Pflege der Grünflächen zu ermöglichen.

Die Höhe der baulichen Anlage wird mit einer maximalen Bauhöhe über der Geländeoberfläche bestimmt. Sie wird als Höchstmaß 3,00 m festgelegt, um die Breite der Verschattungsflächen möglichst gering zu halten. Außerdem wird so die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimal gehalten, da sich die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen an die Geländeoberfläche anpasst.

Die Erschließung erfolgt über private Verkehrsflächen.

Es ist eine zentrale Trafostation mit einer Grundfläche von 6,00 m x 3,00 m vorgesehen. Sie haben eine Höhe von 3,60 m. Die geplanten Flächen für Versorgungsanlagen befinden sich östlich außerhalb des Deponiekörpers.

Im Planbereich sind um das Sondergebiet herum Grünflächen festgesetzt, die extensiv zu bewirtschaften sind. Im Osten, Norden und Westen des Plangebietes sind private Grünflächen als Sukzessionsflächen festgesetzt. Der Geltungsbereich wird von Knicks umgeben. An der Nordspitze befindet sich eine weitere Sukzessionsfläche.

1.1.3. Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiland-Photovoltaikanlage am Standort der ehemaligen Abfalldeponie Pöschendorf/Breitenfelde am Südrand von Pöschendorf mit einer Leistung von bis zu ca. 2,5 MWp. Das Plangebiet weist eine Fläche von insgesamt fast 6 ha aus, wovon etwa 3,3 ha für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen auf der rekultivierten Deponie vorgesehen sind.

Die geplante Anlage besteht aus Photovoltaikmodulen, die auf Modultischen montiert und in Reihen, die nach Süden ausgerichtet sind, aufgestellt werden. Die Module erreichen eine

Bauhöhe von max. 3,00 m über Oberkante Gelände. Außerdem wird eine Trafostation zur Einspeisung in das Stromnetz errichtet.

Die Erschließungsleistungen beschränken sich auf das Verlegen von Stromkabeln. Der vorhandene Erschließungsweg ist für das Vorhaben ausreichend. Das Gelände muss eingezäunt werden.

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird in den lückigen Knicks nachgepflanzt. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs über ein Ökokonto.

1.1.4. Angaben über den Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Von der überbaubaren Grundstücksfläche, hier als von den Photovoltaik-Modulen als „überdeckt“ zu interpretierende Flächen (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche), wird bei der GRZ 0,52 etwa die Hälfte der Sondergebietsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht 17.150 m².

Der tatsächliche Versiegelungsgrad liegt viel niedriger. Zur Versiegelung führen die Fundamente der Solarmodule sowie die Trafostation. Durch die Minimierung der Fundamentfläche der Modultische wird die Bodenversiegelung möglichst gering gehalten.

Für die Erschließung wird der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg genutzt. Durch den Wegfall neuer Erschließungswege und die Beibehaltung des Wirtschaftsweges, wird auf weitere Bodenversiegelung verzichtet.

1.2. Ziele des Umweltschutzes

1.2.1. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG heißt es:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

1.2.2. Darstellung der Art und Weise, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden

Die Errichtung der Anlage erfolgt auf einer ehemaligen Mülldeponie.

Eingriffe in vorhandene geschützte Biotope und Knicks werden vermieden.

Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden ergänzt.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden ermittelt und die notwendige Kompensation festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Der Planbereich wurde zwischen 1967 und 1979 als Mülldeponie genutzt. Bis 2001 wurde die Deponie saniert.

Der Deponiehügel ist mit Bodenmaterial abgedeckt und angesät worden. Die Pflege dieser Fläche erfolgt heute durch eine Schafherde. Infolge hat sich mesophiles Grünland (GMm) entwickelt.

Gräser bilden den Hauptbestandteil der der vorkommenden Pflanzengesellschaft. Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Januar 2011 wurden vorwiegend Grasarten festgestellt

(Weidelgras-Weißkleeweihe mit Honiggras). Darüber hinaus sind auf der Deponie wenige krautige Pflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, Löwenzahn) bestätigt worden. Aufgrund der Ansaat der Fläche und der Beweidung durch eine Schafherde ist eine relativ junge, artenarme Pflanzengesellschaft vorhanden.

Sukzessionsfläche



Westlich, nördlich und östlich der Altablagerung wurde eine Sukzessionsfläche geschaffen. Hier wurde das Gelände durch Bodenabtrag abgesenkt. Der Bewuchs auf dem nährstoffarmen Standort ist aufgrund der Beweidung mit Schafen auf der westlichen und der östlichen Seite dem des Deponiekörpers entsprechend. Zusätzlich zu den beschriebenen Arten ist hier die Flatterbinse als Zeigerpflanze der gestörten feuchten Flächen (Bodenverdichtung) vertreten. Darüber hinaus sind Hornkraut und Ferkelkraut zu erkennen.

Der nördliche Sukzessionsstreifen ist durch einen Zaun von der Beweidung mit Schafen ausgenommen. Der Bewuchs hier unterscheidet sich jedoch nicht von den sonstigen Sukzessionsflächen.

Die Sukzessionsfläche im Norden ist im Landschaftsplan der Gemeinde als geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG dargestellt. Laut Landschaftsplan wird sie von Gemeinem Beifuß und Hirse dominiert. Weitere Pflanzen sind Brennnessel, Saat-Gerste, Kleines Habichtskraut, Acker-Hundskamille, Tüpfel-Johanniskraut, Gemeines Knäulgras, Pfeffer-Knöterich, Acker-Kratzdistel, Wiesen-Lieschgras, Schwarzer Nachtschatten, Rainfarn, Spergel, Breitblättriger Wegerich und Sonnenwend-Wolfsmilch. Es handelt sich um eine (Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standort (RHm). Dieser Biotoptyp gilt nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG heute nicht mehr als geschützt. Die Fläche wird von der Planung nicht berührt.

Knicks (HWt)



An den Außenrändern des Planbereichs sind Knicks vorhanden. Diese sind im Landschaftsplan der Gemeinde mit der Stufe III (geringwertig) bewertet worden. Die Knicks weisen durchgängig einen stabilen Erdwall und eine geschlossene Bepflanzung auf. Im Westen, Norden und Osten ist die Bepflanzung der Knicks vor ca. 9 Jahren (Zeitpunkt der Deponiesicherung?) erfolgt. Hier sind vor allem Feld-Ahorn, Weide, Schlehe, Trauben-Kirsche, Hunds-Rose und Schneeball als Straucharten gepflanzt worden.

Die Bepflanzung erfolgte in Gruppen auf der Wallkrone. Es fehlen zukünftige Überhälter. Der südlich verlaufende Knick weist mit Esche, Stiel-Eiche, Birke, Haibuche, Weiß-Dorn, Weide und Hunds-Rose einen älteren und strukturreichen Bewuchs auf.

Sedimentationsbecken (FXy)

Im Zuge des Deponieabschlusses wurden im Südosten und Südwesten Sedimentationsbecken errichtet. Diese wurden naturnah als Erdecken angelegt und weisen Rohrkolben als Randbewuchs auf.

2.1.1. Pflanzen und Tiere

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch die ehemalige und heute sanierte Deponie Pöschendorf/Breitenfelde geprägte Fläche. Die Pflege dieses Areals wird durch die Beweidung mit einer Schafherde sichergestellt.

Im Fokus der Ausarbeitung steht die Prüfung, inwiefern durch die vorgesehenen Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Unter besonderer Berücksichtigung der Autökologie einer Art sind die Auswirkungen auf das Einzelindividuum zu betrachten. Der Individualbezug i. S. des Eintritts von Verbotstatbeständen ergibt sich aus der Bedeutung des/der betroffenen Individuums/en für das lokale Populationsniveau bzw. die Sicherung des derzeit bestehenden Erhaltungszustandes einer Art (Verschlechterungsverbot). Diese Einschätzung setzt zumindest eine (ungefähre) Quantifizierung der betroffenen Individuen und die Relation dieses Populationsanteils zu der Gesamtgröße der lokalen Population voraus. Ist so bspw. eine eingriffsbedingte Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, inwieweit das lokale Populationsniveau davon betroffen ist. Kann durch eine vitale Gesamtpopulationsgröße mit entsprechender kurzfristiger Regenerationsfähigkeit sowie durch den Erhalt der Habitatkontinuität die Sicherung des lokalen Bestandes auf einem annähernd gleich bleibend günstigen Niveau gewährleistet werden, treten nach § 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ein. In engem Zusammenhang mit den vorhergehend ausgeführten Erläuterungen zum Individualbezug bzw. der Einzelartbetrachtung ist die Sicherung der genutzten Lebensräume zu betrachten. Artenschutzfachlich relevant kann hierbei bei kleinräumig agierenden Arten das gesamte nutzbare Lebensraumgefüge sein. Bei Arten mit großen Aktionsräumen stehen nur existenzielle Lebensstätten im Fokus der Betrachtung. Der gesetzliche Habitatschutz nach § 44 BNatSchG muss daher sämtliche Elemente umfassen, die für die Ansiedlung oder den Fortbestand einer Art eine entscheidende Rolle spielen.

In Anlehnung an den aktuellen LBV-SH-Vermerk (2009) ist bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren bzw. Revieren sehr häufiger (Brutvogel-)Arten ein flexiblerer Umgang mit dem Lebensstättenchutz nach § 44 BNatSchG möglich. Sind bspw. Einzelreviere von häufigen Arten betroffen, die nicht kurzfristig i. S. des Erhalts der ökologischen Kontinuität kompensiert werden können (wie z. B. ältere Gehölzstrukturen), kann der verbotsmeidende § 44 Abs. 5 BNatSchG angewandt werden. Dies geschieht grundsätzlich unter der Annahme, dass generell ein günstiges Bestandsniveau und die Kontinuität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewährleistet bleiben bzw. die temporäre Unterbrechung der Lebensstättenverfügbarkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf das lokale Bestandsniveau hat. Selbst durch eine temporäre, für das Populationsniveau nicht ausschlaggebende geringe Bestandssenkung infolge eines Eingriffs bleibt der Gesamtbestand weitgehend unbeein-

flusst. Wenn mittel- bis langfristig die Kompensationsmaßnahmen entsprechende Lebensraumqualitäten erzeugt haben, ist auch hinsichtlich eines hohen Besiedlungspotenzials von einer erfolgreichen Kompensation des temporären Ausfalls auszugehen.

Eine artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Störung liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg reduziert werden und damit die individuelle „Fitness“ maßgeblich beeinflusst wird. Somit sind Störungen nicht nur auf die Ruhe- und Zufluchtsstätten beschränkt. Der Reproduktionserfolg kann bspw. auch durch starke Störungen in bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten gemindert werden.

Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Januar 2011. Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet im Bereich der geplanten Flächen für Photovoltaik.

Die Möglichkeit eines Vorkommens von streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung überprüft.
Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potenzialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Neben den europäischen Vogelarten wurden als maßgebende Artengruppen des Anhang IV der FFH - RL Säugetiere in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2009) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung der ehemaligen Deponie kann aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Nutzung der als durchschnittlich bewertet werden. Er ist flächendeckend deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt, so dass die Lebensraumeignung für besonders und/oder streng geschützte Arten nur eingeschränkt gegeben ist.

Säuger

Das Vorkommen streng geschützter Säugetierarten kann aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen auf der ehemaligen Deponie ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor, solange die Knicks in den Randbereichen erhalten bleiben.

Amphibien

Potenzieller Lebensraum für Amphibien können die Sedimentationsbecken als Laichgewässer sein, wobei dies aufgrund der Biotopausstattung des Gesamtgebietes sehr unwahrscheinlich scheint.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicherweise vorkommender Amphibien kann durch die Erhaltung der Gehölzflächen und der Becken erfolgen.

Reptilien

Gleiches gilt für Reptilien. Potenzielle Lebensräume sind auf den Planbereichsflächen vorhanden (z.B. für die Waldeidechse und die Ringelnatter). Aufgrund der Erhaltung der Biotoptypen sind diese möglichen Lebensräume jedoch nicht gefährdet.

Vögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Gehölzflächen nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum. Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 1995), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	Turdus merula	+	b
Bachstelze	Motacilla alba	+	b
Baumpieper	Anthus trivialis	+	b
Blaumeise	Parus caeruleus	+	b
Buchfink	Fringilla coelebs	+	b
Buntspecht	Dendrocopos major	+	b
Dompfaff (Gimpel)	Pyrrhula pyrrhula	+	b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	+	b
Eichelhäher	Garrulus glandarius	+	b
Elster	Pica pica	+	b
Fasan	Phasianus colchicus	+	b
Feldschwirl	Locustella naevia	+	b
Feldsperling	Passer montanus	V	b
Fitis	Phylloscopus trochilus	+	b
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	+	b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	+	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	+	b
Goldammer	Emberiza citrinella	V	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	+	b
Grünfink	Carduelis chloris	+	b
Hänfling	Carduelis cannabina	V	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	+	b
Haussperling	Passer domesticus	V	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	+	b
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	+	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	+	b
Kleiber	Sitta europaea	+	b
Kleinspecht	Dendrocopos minor	+	b
Kohlmeise	Parus major	+	b
Mäusebussard	Buteo buteo	+	s
Misteldrossel	Turdus viscivorus	+	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+	b
Rabenkrähe	Corvus corone corone	+	b
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	b
Ringeltaube	Columba palumbus	+	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	+	b

Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	+	b
Singdrossel	Turdus philomelos	+	b
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	+	b
Star	Sturnus vulgaris	+	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	+	b
Sumpfmeise	Parus palustris	+	b
Weidenmeise	Parus montanus	+	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	+	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Horste von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme nicht festgestellt worden.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten besteht.

Das im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Feldsperling, Goldammer, Hänfling, Haussperling und Rauchschwalbe gelten bundesweit als Arten der Vorwarnliste.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Der Untersuchungsbereich weist aufgrund des relativ geringen Alters der Habitate im Deponiebereich und aufgrund der vorhandenen Strukturen eine unterdurchschnittliche Bedeutung für die Fauna auf.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen. Die Erhaltung der Sedimentationsbecken und der Knicks können mögliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes vermeiden.

2.1.2. Geologie, Boden und Relief

Die Gemeinde Pöschendorf gehört nach Auskunft des Landschaftsplanes naturräumlich zur Heide-Itzehoer Geest. Dieses Gebiet liegt zwischen der mittleren Eider und der mittleren Stör. Nach Westen sowie Südwesten grenzt sich dieser Raum erkennbar – teils auch durch steil abfallende alte Kliffs an der „inneren Küste“ – gegen die Dithmarscher und Wilster Marsch und nach Süden durch einen steilen weichseleiszeitlichen Erosionshang gegen die Störniederung ab. Eine deutliche naturräumliche Abgrenzung nach Norden wird erschwert durch die enge Durchdringung von eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Ablagerungen.

Die Heide-Itzehoer Geest teilt sich in zwei Abschnitte, deren natürliche Trennung durch den Bau des Nordostseekanals verstärkt wurde. Der östliche Abschnitt, dem auch die Gemeinde Pöschendorf angehört, lässt sich weiter untergliedern durch die Haaler Au, Bekau und Buckener Au.

Die End- und Grundmoränen der Itzehoer Geest erhielten ihr heutiges Gepräge wesentlich durch Gletschervorstöße während der Saale-Eiszeit. Die Deponie wurde in einer ehemaligen Kiesgrube angelegt. Die Abdeckung erfolgte mit überwiegend bindigen Böden. Insgesamt ist der Planbereich bezüglich der Bodengegebenheiten als gestört zu beschreiben.

Die typische Grundmoränenlandschaft ist hier relativ flach ausgebildet mit Höhen zwischen 15 m üNN und 23 m üNN.

Beschreibung des Ist-Zustandes des Bodens

Laut Landschaftsplan wird der Boden im Deponiebereich vom anlehmigen Sand/lehmigen humoser Sand bestimmt. Im Umfeld der ehemaligen Deponie stehen unter der Bodendecke eiszeitliche Sande an, die das I. Grundwasserstockwerk aufbauen und deren Mächtigkeit etwa 8-10 m beträgt. Die Basis des I. Stockwerkes bildet ein Geschiebemergel, der wohl unter der Ablagerung verbreitet ist.

Das Areal der ehemaligen Deponie ist bezüglich der Bodengegebenheiten vollständig anthropogen verändert worden. Nach der Abdeckung der Deponie hat eine erneute Bodenentwicklung eingesetzt.

Die Lebensraumfunktionen der Böden sind vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt.

Die bodenkundliche Feuchte ist schwach trocken. Im Bereich der Deponie wird aufgrund der Abdichtung kein Sickerwasser direkt in das Grundwasser gelangen.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten sind aufgrund der Veränderung der Bodengegebenheiten auf dem Deponiestandort nicht mehr gegeben.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen der ehemaligen Deponie durch die vollständige Veränderung der Bodengegebenheiten gegeben. Natürliche Abläufe der Bodenentwicklung wurden unterbunden.

Empfindlichkeiten sind aufgrund der künstlich geschaffenen Gegebenheiten im Bereich der Deponie bezogen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

2.1.3. Wasser

Grundwasserflurabstände sind für das außerhalb der Deponie gelegene Plangebiet nicht bekannt.

Im Bereich der Deponie wird anfallendes Wasser durch die Dichtung abgefangen und im Umfeld der Deponie versickert. Die Deponieflächen fallen für die Grundwasserneubildung aus.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Untersuchungsbereiches nicht vorhanden.

Für das Untersuchungsgebiet ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Mit seiner gesamten Fläche befindet sich die Gemeinde Pöschendorf in einem Wasserschongebiet.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Deponiefläche fällt aufgrund der Dichtung zum Grundwasser für die Grundwasserneubildung aus. Aufgrund der Dichtung stellt sie jedoch auch keine Gefährdung für das Grundwasser mehr dar, da Sickerwasser aus dem Deponiekörper nicht mehr in das Grundwasser gelangen kann.

Das anfallende Niederschlagswasser wird versickert.

Empfindlichkeiten sind für das Grundwasser dann gegeben, wenn die Abdichtung des Deponiekörpers beschädigt wird und Sickerwasser eindringen kann.

2.1.4. Klima/Luft

„Schleswig-Holstein ist durch ein gemäßigt temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima charakterisiert. Durch seine Lage im Land ist Pöschendorf vor allem der planetarischen West-

windzone ausgesetzt. Darüber hinaus liegt das Untersuchungsgebiet im Einflussbereich der Tiefdruckbahnen der nördlichen Breiten. Das führt meist zu einem ganzjährigen wechselhaften Witterungscharakter bei überwiegend westlichen Winden.

Deutlich zeigen sich bezüglich der Niederschlagsmenge die Auswirkungen des Reliefs. Während der Landesdurchschnitt bei 720 mm liegt, sorgen in Pöschendorf Niederschläge bis zu 900 mm im Jahr (Naudiet et al., 1994) für ein allgemein ständig feuchtes Klima. Dabei sind die Niederschlagsmengen innerhalb der Wachstums-/Vegetationszeit (Maximum: Juni, Juli) ausreichend und gut verteilt.

Die Sommer sind mäßig warm mit einer Durchschnittstemperatur im Juli von 16,2° C, die Winter milde bei durchschnittlichen Temperaturen im Januar von -0,3° C. Bis zu 180 Tage im Jahr sind frostfrei.²

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen, besonders Knicks und Gehölzstreifen, durch Verdunstung, Beschattung des Bodens und durch die Herabsetzung der Windgeschwindigkeit positiv und ausgleichend auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Erhebliche Vorbelastungen sind nicht vorhanden. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.1.5. Landschaft

Die im Umfeld vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine uniforme Landschaftsstruktur, die nur durch wenige gliedernde und belebende Elemente aufgelockert wird.

Laut Landschaftsplan gehört der Geltungsbereich zu einer überwiegend abwechslungsarmen Agrarlandschaft.

„Das führt vor allem im Bereich der Äcker zu einer verstärkten Monotonie des Landschaftsbildes.

Die Knicknetzdicke und entsprechend die Kammerung der Landschaft ist unterschiedlich ausgeprägt. ... sind die übrigen Bereiche durch größere oder mittelgroße Schläge gekennzeichnet. Entlang von ... Sandwegen, die das Gebiet teilweise erschließen, sind meist Redder entwickelt. Flächenhafte Biotopkomplexe kommen allgemein nur spärlich im Raum vor und tragen insofern nur untergeordnet zur Strukturvielfalt bei. Meist verlieren sich Landschaftselemente wie Sukzessionsflächen oder Baum- und kleinflächige Waldstrukturen im Kulturland. In diesem Zusammenhang ist das im Süden der Gemeinde befindliche Kulturdenkmal „Krinkberg“ hervorzuheben. Es handelt sich um einen größeren, strukturreichen und naturnahen Komplex inmitten der ansonsten monotonen weiträumigen überwiegend von Ackernutzung geprägten Agrarlandschaft.“³



Das Landschaftsbild ist im Bereich der ehemaligen Deponie Pöschendorf durch eine schwache Reliefbewegung gekennzeichnet. Das Gelände fällt leicht nach Osten, Süden und Westen ab. Landschaftsbildprägend sind in diesem Bereich die landwirtschaftlichen, durch Knicks strukturierten Flächen, eingestreute Wälder und vereinzelte Hoflagen. Die Deponie stellt mit einer Höhe von ca. 5 bis 6 m eine leichte Erhebung in dieser Landschaft dar.

² Landschaftsplan Gemeinde Pöschendorf, 2002, Landwirtschafts-Consulting GmbH

³ Landschaftsplan Gemeinde Pöschendorf, 2002, Landwirtschafts-Consulting GmbH

Erlebbar ist die Landschaft von den Wegen und Straßen aus.

Insgesamt wirkt das Landschaftsbild technisiert, da westlich der Deponie ein Fernmeldemast steht, im Süden die A 7 verläuft und im Osten zwei parallel verlaufende Überlandhochspannungsleitungen den Blick auf sich ziehen.

Die ehemalige Deponie ist im Zuge der Sanierung als grüner Hügel gestaltet und hierdurch weitgehend in das Landschaftsbild integriert worden. Durch die Beweidung des Hügels mit Schafen wird eine Verbuschung verhindert, sodass ein gras betonter Hochpunkt der Landschaft entstanden ist.

Die Kuppe der Deponie wird durch die vorhandenen Knicks ganz gut verdeckt, so dass die Fläche kaum einsehbar ist.

„Der Südwesten ... der Gemeinde eignen sich weniger für den Ruhesuchenden. Partiiell ermöglichen diese Räume auch ästhetische Blickbeziehungen, doch beherrschen hier die Bundesstraße B 430, die Landesstraße L 127 und die Kreisstraße K 66 das Erleben. Zudem sind diese Bereiche für den Fahrradfahrer und Fußgänger nicht über abgeschiedene Rundwege erschlossen.“⁴

Die ehemalige Deponie hat für die Erholung keine Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen im Planbereich durch

- die Autobahn, Bundesstraße und Landestraße
- den weithin sichtbaren Funkmast
- die östlich gelegenen Überlandleitungen
- die ehemalige Mülldeponie als künstlichem Berg.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit der geplanten Nutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild im Planbereich ist als deutlich vorbelastet zu bewerten. Daher ist die Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen am Rande der Planbereichsflächen von besonderer Wichtigkeit für die Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild.

2.1.6. FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Südlich des Planbereiches liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km das FFH-Gebiet 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“. Die Erhaltungsziele werden wie folgt zusammengefasst: „Erhaltung alter, zusammenhängender, extensiv genutzter Bauernwälder mit außergewöhnlich vielfältigem, standortgerechtem Waldgesellschaftsmosaik, die aufgrund ihrer Strukturvielfalt und ihres Artenreichtums zu den ökologisch wertvollsten Wäldern im Kreis Steinburg gehören. Der Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen im Au- und Feucht-

⁴ Landschaftsplan Gemeinde Pöschendorf, 2002, Landwirtschafts-Consulting GmbH

wald, seltener im Eichen-Birken- oder Buchenwald, kommt im Gebiet besondere Bedeutung zu.“

Diese Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben aufgrund der Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Landschaftsbildveränderung nicht beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes kommen in der Gemeinde nicht vor.

2.1.7. Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Zu betrachten sind die direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und auf die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm).

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Vorhabens stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Nordöstlich der ehemaligen Deponie liegt Breitenfelde hinter der Landesstraße. Die Deponie hat einen Abstand von 500 m und ist nicht einsehbar.

Im Südosten hat die alte Schule einen Abstand von ca. 120 m. Sichtbeziehungen zur Deponie sind nicht gegeben.

b) Erholung

Das unmittelbare Plangebiet hat für die Erholung keine Bewandnis, da es durch einen Zaun geschlossen ist. Das Gelände ist nicht frei zugänglich.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bezüglich dieses Schutzgutes sind vor allem durch die Landesstraße L 127 mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

2.1.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind auf der ehemaligen Deponie nicht mehr vorhanden. Angrenzend gelegene Knicks sind als Kulturgut zu bezeichnen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechend § 21 LNatSchG als geschützte Biotope zu erhalten.

In mehr als 300 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich der Krinkberg. Krinkberg bezeichnet eine Gruppe von bronzezeitlichen Grabhügeln. Die Grabhügel liegen gut 200 m südlich des Autobahnzubringers B 430 auf der Flur Breitenfelde.

Von den ehemals acht Grabhügeln sind nur noch zwei erhalten. Einer davon war mit einem Wall und Graben umgeben, er wurde über die Jahrhunderte stark beschädigt und deshalb im Jahre 1986 restauriert.

Es wurden 1885 Schwertfragmente, Lanzenspitzen, Äxte und Sporen aus dem 7. bis 9. Jahrhundert geborgen. Auch 91 Silbermünzen aus der Karolingerzeit wurden gefunden. Die Anlage wird von der Stiftung Krinkberg e.V. in Schenefeld betreut. Der Krinkberg ist als Archäologisches Denkmal gem. § 5 Denkmalschutzgesetz eingetragen. Das Denkmal ist begehbar. Die Flächen des Denkmals sind auch als Biotop geschützt.

Als Sachgut tangiert eine Trinkwasserversorgungsleitung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Südosten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung bezüglich des Archäologischen Denkmals sind die L 127, der Funkturm, die östlich verlaufenden Überlandleitungen und die ehemalige Deponie zu bewerten.

Empfindlichkeiten bzgl. des Denkmals sind in dessen Umgebungsbereich durch weitere technische Überprägungen des Landschaftsbildes gegeben.

2.1.9. Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
A	B								
Boden			●	•	●	•	●	•	-
Wasser		●		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen

für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung bzw. die Anlage von Standplätzen hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Plangebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind daher nicht zu erwarten.

2.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei den Sondergebietsflächen handelt es sich um einen gesicherten Deponiekörper und somit um einen vorbelasteten Bereich. Solche Bereiche sind bei der Suche nach Standorten für Freiland-Photovoltaikanlagen vorrangig zu berücksichtigen. Durch die Nutzung der ehemaligen Deponie trägt die Gemeinde insbesondere dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (siehe z.B. § 6 Abs. 4 LEGG; § 1a Abs. 2 BauGB).

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Fall würde die ehemalige Deponie weiterhin gepflegt werden.

2.3. Umweltauswirkungen der Planung

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Wechselrichter- und Trafostationen,
- Verlegung von Anschlusskabeln
- Aufstellen von Solaranlagen
- Technische Veränderung des Landschaftsbildes
- Einzäunung der Flächen (Zaun als Sicherung der Schafweide ist bereits vorhanden).

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Befestigung und die Verlegung von Anschlusskabeln,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Solaranlagen,
- Wanderungshindernis durch die Einzäunung für Großtiere,
- Verlust der Fläche als Nahrungshabitat und Ruhestätte für Großtiere.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien und das Befahren mit Baufahrzeugen,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- während des Betriebes arbeitet die Anlage emissionsfrei.

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

2.3.1. Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist zuzuordnen, dass schädliche die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, muss insbesondere der Wirkfaktoren Lichtimmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.3.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Auswirkungen durch Lichtimmissionen (Lichtspiegelung und Flimmereffekte) können vollständig ausgeschlossen werden, da die bewohnten Gebäude keine Sichtbeziehung zur ehemaligen Deponie haben.

Die Erholungsnutzung ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.3.2. Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Bebauung der ehemaligen Deponie werden die Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen verändert. Derzeit sind diese Flächen unversiegelt und werden extensiv durch die Beweidung mit Schafen gepflegt. Mit Umsetzung des Vorhabens werden Solaranlagen auf den Hängen und der Kuppe aufgebaut, die eine geringe Neuversiegelung der Flächen bedeuten. Darüber hinaus wird der Boden durch die Anlagen in weiten Teilen beschattet, so dass sich hierdurch die Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere verändern. Die Beweidung und damit die Pflege der Vegetationsbestände durch die Schafherde bleibt auch nach Errichtung der Anlagen gegeben, so dass die vorhandenen Lebensraumtypen und Biotope vor allem durch die Beschattung beeinträchtigt werden. Alternativ wird eine Mahd der Grünflächen und der Sondergebietsflächen durchgeführt.

Es kommt trotz beeinträchtigender Maßnahmen zu keiner erheblichen qualitativen oder quantitativen Abnahme möglicherweise betroffener Brutvogelarten. Die Sicherung des lokalen Bestandsniveaus wird durch die Erhaltung der Knicks im Umfeld bzw. durch den grundsätzlichen Erhalt von Lebensraumstrukturen auf den Flächen des Planbereichs gewährleistet. Aufgrund der geplanten Nutzung der Flächen für die Photovoltaik ist möglicherweise mit einem Ansteigen der Individuenzahl innerhalb des Planbereiches zu rechnen, da neue Brutmöglichkeiten an den Trägerkonstruktionen auf Dauer geschaffen werden.

Zu betrachten sind neben den Brutvögeln aufgrund der möglichen Scheuchwirkung der Anlagen auch Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel im Nahbereich. Hierzu werden die Ausarbeitungen „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ - Endbericht⁵ - (GFN 2007) und „Naturschutzaspekte bei der Nutzung erneuerbarer Energien“⁶ (G. Reinhard, K. Scheurlen, 2004) zugrunde gelegt.

Reinhard und Scheurlen (2004) stellen die Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Nutzung der Solarenergie zusammen.

Zu erörtern sind vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen durch die Kollektoren/Spiegel in Bezug zu möglichen Rastplätzen.

GFN (2007) haben konkrete Auswirkungen an drei vorhandenen Photovoltaikanlagen untersucht. Bezüglich der Stör- und Scheuchwirkung kommt diese Untersuchung zu folgenden zentralen Ergebnissen:

„Es konnten keine Verhaltensbeobachtungen gemacht werden, die als eine negative Reaktion auf die PV-Module interpretiert werden könnte. So wurden keine versehentlichen Landversuche auf vermeintlichen Wasserflächen beobachtet. Auch konnte keine signifikante Flugrichtungsänderung bei überfliegenden Vögeln beobachtet werden, die auf eine Stör- oder Irritationswirkung hinweisen könnte. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln (wie bei Wasservögeln, Kranichen etc. vor der Landung) festzustellen, wohl jedoch kreisende Greifvögel auf der Jagd (Mäusebussard) oder Zug (Sperber).

Es wurden dementsprechend auch keine Kollisionsergebnisse beobachtet. Auch Totfunde, die auf Kollision zurückgehen könnten, gelangen nicht. Kollisionsergebnisse würden, zumindest bei größeren Vögeln, außerdem zu einer Beschädigung der Module führen. Den Betreibern und Flächenbetreuern sind solche Ereignisse jedoch nicht bekannt.

Beim Vergleich von PV-Flächen und Umland ist zudem bei keiner Art ein offensichtliches Meidverhalten bezüglich ansonsten als Brut, Nahrungs- oder Rastgebiet gleichwertiger PV-

⁵ F+E-Vorhaben: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht 2007, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH Kiel und GFN – Umweltplanung, Bayreuth, FKZ 805 82 027

⁶ F+E-Vorhaben: Naturschutzaspekte bei der Nutzung erneuerbarer Energien, G. Reinhard, K. Scheurlen, 2004, FKZ 801 02 160

Anlagenflächen erkennbar. Einschränkend ist hier zu sagen, dass einige Offenland nutzende Arten, für die ein Meidungsverhalten anzunehmen ist, nicht in den Untersuchungsräumen nachgewiesen wurden.“

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes und der angrenzenden Bereiche durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Zusammenfassend ist aufgrund der fehlenden Lebensraumeigenschaften eine Verschlechterung der Habitatbedingungen besonders oder streng geschützter Arten auszuschließen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen durch diesen Bebauungsplan ist nur durch einen Verzicht auf die Errichtung der Photovoltaikanlage möglich. Im Rahmen des städtebaulichen Entwurfs werden folgende Eingriffsvermeidungen ermöglicht:

- Die Errichtung der Anlage erfolgt auf einer ehemaligen Mülldeponie.
- Eingriffe in vorhandene Biotope und Knicks werden vermieden.
- Die Einzäunung wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig errichtet.
- Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche zur Sicherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Tiere und Pflanzen haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

2.3.3. Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein greift diese Forderung auf und konkretisiert sie in § 1 (3) Nr. 3:

"Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Für die Errichtung der Solaranlagen werden Bodenflächen in geringem Umfang (Streifenfundamente) versiegelt. Diese Bodenveränderungen erfolgen auf Flächen, die durch die Deponie und deren Abdeckung künstlich entstanden sind und daher keine natürlichen Bodenbedingungen aufweisen.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen durch diesen Bebauungsplan ist nur durch einen Verzicht auf die Errichtung der Photovoltaikanlage möglich. Aus den bereits dargelegten Gründen ist dies jedoch nicht Ziel der Gemeinde Pöschendorf.

Die Versiegelung und der Eingriff in den Boden werden durch die gewählte Unterkonstruktion (Streifenbetonfundamente) auf das notwendige Maß beschränkt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die mögliche Neuversiegelung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der vormaligen Nutzung als Deponie um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

„Aufgrund des relativ großflächigen Entzugs freier Landschaft und der potenziell zu prognostizierenden Beeinträchtigung der Avifauna durch Photovoltaikanlagen kann ein Eingriff auf ökologisch weniger wertvollen und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigenden Standorten in der Regel dann als ausgeglichen gelten, wenn

- die mit Photovoltaikanlagen überstellten Grundflächen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden und
- Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1: 0,25 ausgewiesen werden, die außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.“⁷

Wird für den Ausgleich die gesamte Sondergebietsfläche herangezogen, ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 8.304 m². Hinzu kommen die Versorgungsanlagen (162 m²). Die Flächen 8.304 m² + 162 m² = 8.466 m² müssen außerhalb des Standortes über Ökokonten ausgeglichen werden.

2.3.4. Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

“(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.”

Nach § 1 (2) Nr. 10 des LNatSchG gelten für Grundwasser und Oberflächengewässer:

“Mit Gewässern ist schonend umzugehen. ... Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen.”

⁷ Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006; Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 607)

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die ehemalige Mülldeponie Pöschendorf/Breitenfelde ist geschlossen, so dass kein Niederschlagswasser durch die Deponie als Sickerwasser in den Wasserhaushalt gelangen kann. Anfallendes Niederschlagswasser wird über eine Ringmulde abgeleitet und versickert, so dass eine neue Versiegelung durch den Bau der Photovoltaikanlagen keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird. Mit Beeinträchtigungen ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen, soweit die Abdichtung der Deponie nicht beschädigt wird.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Wasser notwendig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

2.3.5. Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 6 und 9 des LNatSchG sind:

"Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. ... Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das derzeit vorherrschende Freilandklima wird durch die Vorhaben nicht wesentlich verändert. Durch die Solarmodule wird der darunter liegende Boden beschattet. Licht wird zum überwiegenden Teil von den Modulen absorbiert. Das Mikroklima am Boden wird voraussichtlich von einer Abkühlung durch Beschattung gekennzeichnet sein. Dies wird jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima haben.

Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch die Bundesregierung erfolgt unter der Annahme, dass sich eine positive Bilanz solcher Anlagen bezüglich der globalen Klimaentwicklung ergibt.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Durch die Erhaltung und die Ergänzung von Grünstrukturen können mögliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft festzustellen.

2.3.6. Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 (3) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

"(13) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden."

(14) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sind zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

PV-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Wenngleich Einige den Anblick eines Solarparks aufgrund persönlicher Einstellungen als positiv empfinden mögen, handelt es sich doch um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Entscheidend für die Bewertung der Beeinträchtigung ist die Sichtbarkeit v. a. der Moduloberflächen. Im Nahbereich der Anlage ist bei fehlender Sichtverschattung immer eine dominante Wirkung gegeben. Die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Die Anlage zieht schon aufgrund der Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Anlagebedingte Faktoren wie Farbgebung oder Sonnenstand haben hier wenig Einfluss auf die Wirksamkeit. Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Elemente oder Reihen einer Anlage meist nicht mehr (unwillkürlich) aufgelöst und erkannt. Die Anlage erscheint eher als mehr oder weniger homogene Fläche, die sich dadurch deutlich von der Umgebung abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird hier von den Faktoren Sichtbarkeit oder Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen (Gehölze, Knicks, Gebäude) nimmt zu.

Erholungslandschaften zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Diese ästhetischen Qualitäten sind für Wanderer oder Naturbeobachter unverzichtbar. Die Veränderung von Erholungsräumen durch die visuelle Wirkung von PV-Freiflächenanlagen kann zu einer Störung der Erholungseignung führen. Es entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Solche Landschaftsbilder werden von vielen Menschen abgelehnt.

Nennenswerte Konflikte mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sind bei den bislang geplanten Anlagen jedoch nicht zu erkennen. Dafür verantwortlich sind vor allem anlagebedingte Faktoren (z.B. die im Vergleich zu Windkraftanlagen relativ geringe Höhe der Anlagen).

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Pöschendorf/Breitenfelde ist eine technische Überprägung des Landschaftsbildes verbunden.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Gehölzstrukturen der Knicks bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann. Aufgrund des bereits stark vorbelasteten Standortes (Funkmast, Überlandleitungen, Deponie) wirkt sich die zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes weniger beeinträchtigend auf die Landschaft aus. Entscheidend bleibt die Eingrünung durch die vorhandenen Knicks.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Eine vollständige Abdeckung der Solaranlagen durch eine geschlossene Bepflanzung ist nicht möglich, da diese zu einer weitgehenden Verschattung der Module führen würde. Da jedoch die vorhandenen Knicks innerhalb des Plangebietes erhalten bleiben, ist der Bereich von dem aus die Solaranlagen unmittelbar sichtbar sind, relativ klein. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht notwendig.

2.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Knicks sind als Kulturgüter des Planbereichs nicht direkt durch die Planungen beeinträchtigt.

Die Denkmäler des Krinkberges nördlich der ehemaligen Deponie weisen einen Umgebungsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Denkmalschutzgesetzes auf. Die Größe dieses Umgebungsbereiches ist gesetzlich nicht definiert. Hierzu heißt es im Denkmalschutzgesetz:

§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

In den Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz (DSchGDV) (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13. August 2002, - III 333/3540.12) heißt es zu § 9 (4) heißt es:

Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Dies trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke, die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen, Plätze und Gewässer.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Der Planbereich ist bereits als Mülldeponie vorbelastet. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt sicherlich eine weitere Veränderung im Umgebungsbereich des Denkmals dar, der aber aus planerischer Sicht aufgrund der direkten Vorbelastung nicht als wesentlich empfunden wird. Darüber hinaus stellt die Nutzung der Deponie mit Photovoltaikanlagen eine temporäre Veränderung dar, da die Anlagen nach Ablauf ihrer Betriebszeit wieder zurückgebaut werden.

Die Einbindung des Planbereichs durch die Knicks schafft die Begrünung der Photovoltaikanlagen, sodass die Fernwirkung dieser dem Denkmal abgewandten technischen Anlagen deutlich begrenzt wird.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Einbindung der Deponie mit Knicks gemindert. Eine vollständige Kompensation dieser temporären Veränderung ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten. Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Um-

setzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

4. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Pöschendorf soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Die Knicks bleiben als Lebensräume erhalten und werden bei Bedarf durch zusätzliche Bepflanzungen ergänzt. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der nach Süden, Osten und Westen geneigten leichten Hänge der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Grünlandgesellschaften haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden Flächen versiegelt (Fundamente, Gebäude), was eine nachhaltige Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Als Ausgleich wird eine Fläche von 8.466 m² innerhalb eines Ökokontos zur Verfügung gestellt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Abführung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden ergänzt, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks des Planbereichs als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten. Auswirkungen auf den nördlich gelegenen Krinkberg werden durch die Einbindung der ehemaligen Deponie mit den vorhandenen Knicks gemindert. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen und der Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Pöschendorf sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Grünlandwirtschaft auf der Fläche und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

5. Literatur- und Quellenangaben

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- GEMEINDE PÖSCHENDORF: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, F+E-Vorhaben UFO-Plan 2005, FKZ 805 82 027, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- INNENMINISTERIUM (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennende Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete)
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Säugetierarten
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
Innenministerium Schleswig-Holstein: Regionalplan Planungsraum IV, Fortschreibung 2005.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV
- REINHARD G., SCHEURLIN K. (2004): Naturschutzaspekte bei der Nutzung erneuerbarer Energien, F+E-Vorhaben: FKZ 801 02 160
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster

6. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Knickerlass), Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.02.2008
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22.01.2009 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-230), Seite 48
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64

Gemeinde Pöschendorf
Pöschendorf, den 23. März 2011

Der Bürgermeister



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Sonnenschein“ der Gemeinde Pöschendorf

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnenschein“ der Gemeinde Pöschendorf soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Die Knicks bleiben als Lebensräume erhalten und werden bei Bedarf durch zusätzliche Bepflanzungen ergänzt. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der nach Süden, Osten und Westen geneigten leichten Hänge der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Grünlandgesellschaften haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden Flächen versiegelt (Fundamente, Gebäude), was eine nachhaltige Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Als Ausgleich wird eine Fläche innerhalb eines Ökokontos zur Verfügung gestellt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Abführung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks des Planbereichs als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten. Auswirkungen auf den nördlich gelegenen Krinkberg werden durch die Einbindung der ehemaligen Deponie mit den vorhandenen Knicks gemindert. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 2 „Sonnenschein“ der Gemeinde Pöschendorf sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Grünlandwirtschaft auf der Fläche und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 03.02.2011 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs während der Zeit vom 21.02.2011 bis 21.03.2011 beteiligt.

Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die vom Bebauungsplan berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Landschaftsbildbewertung, wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen. Der Hinweis zur Trinkwasserversorgungsleitung wurde berücksichtigt und die Hinweise zur Pflanzliste beachtet. Nicht berücksichtigt werden konnten die Bedenken der Unteren Denkmalschutzbehörde, die die Planung wegen der archäologischen Denkmale in 300 m Entfernung ablehnt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2011. In diesem Rahmen äußerte das archäologische Landesamt seine Bedenken bezüglich des negativen Einflusses der Mülldeponie und der geplanten Photovoltaikanlage auf die landschaftliche Maßstäblichkeit. Der Kreis Steinburg äußert erhebliche Bedenken gegen die Bauleitplanung wegen des Umgebungsschutzbereiches des Kulturdenkmals „Krinkberg“. In der Abwägung wurden die Belange des Denkmalschutzes zurückgestellt weil:

- Nach der vorliegenden Standortuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Deponie der einzige mögliche Standort in Pöschendorf.
- Aus der Sicht der Gemeinde Pöschendorf werden weder die Waldfläche im Osten noch die Biotope am Krinkberg durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt. Die eingehaltenen Schutzabstände sind ausreichend.
- Von öffentlichen Bereichen aus betrachtet, verdeckt die Solaranlage nicht den Denkmalsbereich Krinkberg. Aufgrund der großen Entfernung (mindestens 300 m), den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Denkmale und dem teilweise vorhandenen Sichtschutz wird aus Sicht der Gemeinde die Umgebung der Denkmale nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Knicks) bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.
- Bei der Abwägung der Interessen des Denkmalschutzes und des Eigentümers/Investors ist auch der ökologische Nutzen einer Solaranlage zu beachten. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass der Denkmalschutz dem Umweltschutz vorzugehen hat.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Die Gemeinde Pöschendorf hat als Grundlage für weitere Planungsentscheidungen eine gemeindeweite Untersuchung bzgl. möglicher Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durchgeführt. Hierzu wurden über Ausschlusskriterien Flächen dargestellt, auf denen die Errichtung von solchen Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite wurden grundsätzlich geeignete Standorte im Gemeindegebiet gesucht. Ein siedlungsstrukturell integrierter Standort, für den eine Vergütungsverpflichtung seitens der Netzbetreiber besteht (größere gewerbliche Gebäude, Siedlungsbrachen, versiegelte

Flächen oder Lärmschutzeinrichtungen), ist derzeit in der Gemeinde Pöschendorf nicht erkennbar.

Somit stellt sich nach der Ermittlung der potenziellen Standorte in der Reihenfolge der Priorisierung entsprechend des Beratungserlasses die gesicherte Deponie am Ochsenweg als derzeit einzige Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dar.

Damit sind andere Planungsmöglichkeiten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht möglich.

Pöschendorf, 03.05.2011



Der Bürgermeister